



Die Übereinstimmung der Planarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlussschritte mit dem Original wird bescheinigt.

Kassel, dem 28. Februar 1983

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**Bestand, Grenzen, Sonstiges**

- Verhandene Bebauung
- Zaun
- Mauer
- Kanalschacht
- Kontur
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Höhenpunkt

**Art der baulichen Nutzung**

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		

**Maß der baulichen Nutzung**

z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze  
 IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend  
 G Zusätzliches Garagengeschäft  
 0.4 Grundflächenzahl  
 0.7 Geschäftflächenzahl  
 0.0 Baumassenzahl  
 0 Offene Bauweise  
 Δ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig  
 Δ Nur Hausgruppen zulässig  
 g Geschlossene Bauweise  
 --- Baulinie  
 --- Baugrenze  
 ⊕ Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen

**bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf**

- Schule
- Kindergärten
- Kirche
- Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Gärtnerisch genutzte Flächen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Wasserbehälter
- Verkehrsmittel
- Öffentl. Parkflächen
- Verkehrsgrün
- Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü. NN
- BF Befahrbarer Fußweg
- FR Fuß- u. Radweg

**Sonstige Flächennutzungen**

- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Stellplätze, Garagen
- Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
- Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
- Waspfplatz
- Flächen für besondere bauliche Anlagen
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutz L Landschaftsschutz
- W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- Sanierungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
- Bergbaugrenze

### Festsetzungen durch Text

- Innerhalb der überbaubaren Grünfläche sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie Trauerhalle, Betriebsgebäude, usw. zulässig. Die Gebäude und Gebäudeteile sind durch standortgerechte Pflanzungen landschaftlich einzubinden.
- Alle Flächen, für die eine geschlossene Pflanzbindung (pbg-g) gilt, sind dicht mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die Friedhofeinfriedigung ist im Grundstück innerhalb des Pflanzgürtels herzustellen.
- Innerhalb des Friedhofgeländes sind Urnenwände, Unterstellhäuschen, Brunnen, Bänke, usw. und Erdmodellierungen zulässig.
- Die Wegeführung innerhalb des Friedhofes ist schematisch dargestellt. In der Ausführung kann von dieser abgewichen werden, wobei allerdings die Wegebeziehung erhalten bleiben muß.
- Die erforderlichen PKW-Parkplatzflächen und Stellplätze sind mit Schotterterrassen herzustellen und mit heimischen Gehölz- und Baumgruppen landschaftgerecht zu bepflanzen, wobei auf 6 Stellplätze mind. 1 Baum zu pflanzen ist.
- Das eingetragene Leitungsrecht (L) kann in seiner Lage, entsprechend den Erfordernissen der Wegeführung, geringfügig verändert werden.
- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI/3 vom 16.1.1971 aufgehoben.

**Hinweis:**  
 Für die nachrichtlich eingetragenen Landschaftsschutzgebiete gilt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Kassel vom 8.11.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 5.7.1979 (BGBl. I S. 949)  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)  
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 17)  
 Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)  
 Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplänen vom 28.1.1977 (GVBl. S. 47)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.) Stadt vom Januar 1979 Kassel, den 2. August 1979

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 15.12.1980 Kassel, den 19. Dezember 1980

Die Stadtverordnetenversammlung hat öffentlich auszulegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 15.12.1980 Kassel, den 9. Februar 1981

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 31.1.1983 Kassel, den 4. Februar 1983

Die Stadtverordnetenversammlung hat öffentlich auszulegen in der Zeit vom 05.01.1981 bis einschließlich 06.02.1981 Kassel, den 31. Dezember 1980

**GENEHMIGT**  
 mit Verfügung vom 27. Mai 1983  
 -III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (01) -  
 Kassel, den 27. Mai 1983

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), ortsüblich bekanntzumachen.

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtzeitschrift Kassel, der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 133 vom 11.6.1983. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 11. Juni 1983

Der Magistrat

# STADT KASSEL

## BEBAUUNGSPLAN FÜR NORDFRIEDHOF

MASSTAB 1:1000

### B VI 42A